

# **Satzung des Vereins „Waldkinder Ismaning e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkinder Ismaning e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ismaning.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur. Leitgedanken bei der pädagogischen Umsetzung sind:
  - a. Wald- und naturpädagogische Grundsätze und die ganzheitliche Erfahrung der Natur,
  - b. Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge, Förderung des Umweltbewusstseins und Erlernen umweltgerechten und nachhaltigen Verhaltens,
  - c. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch Aufenthalt im Freien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterhaltung eines Waldkindergartens.
  - die Unterhaltung zusätzlicher naturpädagogischer Betreuungs- und Erziehungsangebote (z.B. Waldspielgruppen) für Kinder im Vorkindergarten-, Kindergarten- und Schulalter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der
  - a. Mitgliedsbeiträge,
  - b. Aufnahmegebühr,sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Betreuungsangebote (Waldkindergarten, Spielgruppen, etc.) sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist mit Wirkung gegen Dritte in folgender Weise beschränkt:
  - a. bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500€ sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.Diese Beschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.
- (4) Im Innenverhältnis gilt darüber hinaus folgende Beschränkung der Vertretungsvollmacht:
  - a. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2000€ sind nur nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - d. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichts,
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f. Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens und der weiteren Betreuungsangebote
  - g. Einstellung und Entlassung des Personals
  - h. Dienstaufsicht über das Personal
  - i. Öffentlichkeitsarbeit, Einwerbung von Fördermitteln und sonstigen Finanzmitteln
  - j. Vorbereitung und Änderung der Vereinsordnungen zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder seines Vereins zur Unterstützung heranziehen.

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

- (2) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem oder elektronischem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform, per E-Mail oder (fern-)mündlich einzuberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d. Erlassen einer Beitragsordnung,
  - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - g. Entlastung des Vorstandes,
  - h. die Bestellung des Kassenprüfers,
  - i. Festlegen der grundlegenden pädagogischen Ausrichtung der vom Verein bereitgestellten Angebote und betriebenen Einrichtungen,
  - j. Erlassen weiterer Vereinsordnungen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der 3. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder

wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Vollmacht des verhinderten Mitglieds möglich.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ismaning, den 18.12.2015